



SATZUNG

des

Fördervereins Heiz-Kraft-Werk Beelitz-Heilstätten

(beschlossen in der Gründungsversammlung am 04. März 1996,
geändert in der Mitgliederversammlung am 05. Dezember 1996, geändert in der Mitgliederversammlung 22.10.2010)

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Heiz-Kraft-Werk Beelitz-Heilstätten“. Mit seiner Eintragung als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Beelitz.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege mit dem Ziel der Sanierung und Erhaltung des Heiz-Kraft-Werkes, bestehend aus Gebäuden samt Wasserturm und technischen Einrichtungen, sowie die Sicherung der Zugänglichkeit des Denkmals für die Öffentlichkeit.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks

Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein um alle Maßnahmen der direkten Förderung, der Vermittlungsförderung und der Multiplikatorenförderung, insbesondere

1. um Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit der Landesregierung, dem Landesamt für Denkmalpflege, dem Kreis Potsdam-Mittelmark, der Stadt Beelitz, Verbänden, Instituten und Organisationen;
2. um Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk, Fernsehen und den übrigen Medien der Informations- und Kommunikationstechnologien.



§5

Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
3. Projektmitteln der öffentlichen Hand,
4. zweckgebundenen Mitteln.

§6

Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Es gibt aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die im Verein persönlich mitwirken. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen (Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen) werden, die bereit sind, die Vereinszwecke ideell und/oder finanziell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch daran teilnehmen.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer *Beitragsordnung* festgelegt.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme aktiver oder fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Rechnungsprüfer und der Beirat.

§8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- einem/r Vorsitzenden/den,
 - einem/r ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem/r zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,



- einem/r Schriftführer/-in,
- einem/-r Schatzmeister/-in,
- bis zu zwei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle eine/r der beiden Stellvertreter/-innen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied sind handlungsbefugt und vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.
- (4) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan als vorläufigen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Der Vorstand trägt gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Beirat die Verantwortung für die Führung der Vereinsgeschäfte und der Verwaltung des Vereinsvermögens. Er bedarf der jährlichen Entlastung durch den Beirat.
- (6) Der Vorstand ist auf Verlangen verpflichtet, dem Beirat Auskünfte zu erteilen und dem Vorsitzenden des Beirates Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- (7) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie endet frühestens mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abuberufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (9) Der Vorstand bestimmt einen Justitiar, der in rechtlichen Fragen den Verein berät und unterstützt.

§9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Vorlage einer ggf. beantragten Satzungsänderung (im Wortlaut) die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle.

Die fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme.

Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabschlussrechnung,
 2. die Entlastung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern



3. Wahl / Abberufung der Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
5. Beratung des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
6. Beschlussfassung über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, der berechtigt ist, einen Tagungsleiter zu benennen.

- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches der/ die Protokollführer/-in sowie der/die Sitzungsleiter/-in unterzeichnen.

§ 10

Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die finanziellen Geschäfte des Vereins innerhalb von 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung und der Mitgliederversammlung mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten.

§11

Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 9 Personen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt, die auch die jeweilige Gesamtzahl des Beirates festlegt.
- (3) Der erste Beirat wird vom Gründungsvorstand bestimmt. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des Gründungsvorstandes.
- (4) Der Beirat ist berechtigt, weitere nicht stimmberechtigte, beratende Personen hinzuzuziehen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Beirat wird nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Dem Beirat obliegen:
 1. die Prüfung und Genehmigung des endgültigen Haushaltsplans sowie Genehmigungen von Abweichungen des Haushaltsplanes
 2. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung des Grundstückes, auf dem sich das Heiz-Kraft-Werk befindet, soweit dies für die Verwirklichung des Vereinszieles erforderlich ist;
- (9) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Beirates teil. Sie sind berechtigt und verpflichtet, ihre Ansicht zu den Themen der Tagesordnung darzulegen.
- (10) Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.



§12

Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung von einem Anwesenden widersprochen wird.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates können auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Bei Eilbedürftigkeit können diese Beschlüsse auch fernmündlich beschlossen werden. Sie sind nachträglich zu protokollieren und von allen Vorstands- bzw. Beiratsmitgliedern gegenzuzeichnen.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse nach vorstehendem Absatz bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Treuhänderische Stiftung, Koblenzer Str. 75, 53177 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Sonstiges

Die Gründung des Vereins erfolgte am 04. März 1996 in Beelitz-Heilstätten.